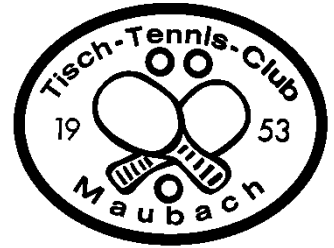


# Tisch-Tennis-Club Maubach e.V.



## Beitrittserklärung/Änderungsantrag

Ich möchte dem TTC Maubach e.V. beitreten<sup>1) 2)</sup>

Änderung

---

### Persönliche Daten

Name

Vorname

Geburtstag

Straße

PLZ

Wohnort

Tel. Privat

Tel. Mobil

Email

Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

1) Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an (auf der Website [www.ttc-maubach.de](http://www.ttc-maubach.de) abrufbar).

Die beigefügte Datenschutzordnung des Vereins gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

2) Mit der Beitrittserklärung wird die Erlaubnis erteilt, vereinsbezogene Fotos von mir zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Einverständniserklärung gilt für Fotoveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf unserer Internetseite, sozialen Netzwerken oder Printmedien. Dieses Einverständnis gilt bis auf Widerruf.

## Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum wiederkehrenden Einzug des Mitgliedsbeitrags

3)

### Gläubiger-Identifikationsnummer DE85602911200003511006

Ich ermächtige den TTC Maubach e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TTC Maubach e.V. auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Sollte aufgrund mangelnder Deckung oder durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Änderung der Bankverbindung kein Einzug möglich sein, so wird der TTC Maubach e.V. das Mitglied mit den entstehenden Kosten belasten.

Bei schriftlich anzumahnenen Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Höhe von € 5 fällig. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann das Mitglied gemäß §2 Abs.2 der Satzung nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

--

IBAN

--

BIC

--

Kreditinstitut

--

Datum

--

Unterschrift des Kontoinhabers

3) Für Beiträge, die nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- erhoben.

---

### Beitragsinformation (Stand 11.05.2012)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für den TTC Maubach e.V. beträgt für

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| a. Kinder und Jugendliche      | € 25 |
| b. Einzelmitglied ab 25 Jahren | € 45 |
| c. Passives Mitglied           | € 25 |
| d. Familienbeitrag             | € 55 |

Bundesfreiwilligendienst leistende Mitglieder werden auf Antrag für ein Jahr von der Zahlung des Beitrags entbunden.

---

### Familienmitgliedschaft

Wir beantragen Familienmitgliedschaft

Weitere Familienangehörige sind

Name	Vorname	Geburtstag

## **Anlagen für Ihre Akten**

- Satzung und Jugendordnung
- Datenschutzordnung

# Satzung des TTC Maubach e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der 1953 gegründete Verein führt den Namen "Tisch-Tennis-Club Maubach" mit dem Zusatz "e.V." nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Backnang-Maubach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des TTVWH e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des TT-Spiels und der sportlichen Jugendhilfe. Der Anschluss anderer Sportabteilungen ist möglich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## § 2

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden.

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

#### 2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 3

### Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge für verschiedene Gruppen ist möglich (Aktive, Passive, Jugendliche, Familien).

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht; nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie in Ehrenämter des Vereins wählbar.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Hauptversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Backnang für die Stadtteile Heinigen-Maubach-Waldrems oder schriftlich oder per Email oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:  
a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und evtl. Abteilungsleiter  
b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer  
c) Entlastung des Vorstands  
d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten  
e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands im 2-jährigen Turnus  
f) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen  
g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands  
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassier
4. der Schriftführer
5. drei Beisitzer
6. der Jugendleiter

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfung soll jeweils vor der jährlichen Hauptversammlung stattfinden.

## **§ 9 Jugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TTC Maubach e. V. Sie arbeitet gemäß der Jugendordnung. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist mit Zustimmung des Finanzamts gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

## **§ 11 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung vom 10.06.2016 beschlossen.

# Jugendordnung des TTC Maubach e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit des TTC Maubach e.V. tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des TTC Maubach e.V.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend des TTC Maubach e.V. ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## **§ 3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TTC Maubach e. V. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und soll in Wahljahren zwei bis acht Wochen vor der Hauptversammlung sein. Zu der Jugendvollversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Backnang für die Stadtteile Heiningen – Maubach - Waldrems und durch Aushang im Schaukasten des TTC Maubach e.V. durch den Jugendleiter einzuladen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Anträge können von allen Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden.
- Entlastung des Jugendsprechers und der Jugendressortleiter
- Wahl der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers und der Jugendressortleiter.
- Es sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl des Jugendleiters in der Hauptversammlung des TTC Maubach e.V. vorgeschlagen werden.

Die Amtsperiode des Jugendausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wahlen sind an die Wahljahre des Vereinsvorstandes gebunden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Der/die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 4 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in
- a) den Jugendressortleitern
- b) dem/der Jugendsprecher/in

Der Jugendausschuss plant und organisiert die Jugendarbeit des TTC Maubach e. V.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend des TTC Maubach e.V. nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugend geplant und koordiniert wird.

Die Aufgaben der Jugendressortleiter und die Anzahl der Jugendressorts werden den aktuellen Anforderungen der Jugendarbeit angepasst. Eine Erweiterung oder Reduzierung sowie die spezifische Aufspaltung der Ressorts werden im Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der oder die Jugendsprecher/in ist innovativ und kommunikativ im Bereich der Jugend tätig.

## **§ 5 Finanzen**

Finanzielle Angelegenheiten der Jugend werden vom Kassier des TTC Maubach e.V. abgewickelt. Jugendmittel in der Höhe der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen werden auf Anweisung der Jugendvertretung verwendet.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung des TTC Maubach e. V. muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

# Datenschutzordnung

## Präambel

Der TTC Maubach e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

## § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter, des Pressewarts mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

## § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Mitgliederverwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Mitgliederverwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

**§ 5**  
**Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

**§ 6**  
**Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

**§ 7**  
**Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

**§ 8**  
**Datenschutzbeauftragter**

Der Verein stellt keinen Datenschutzbeauftragten, da für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten weniger als 10 Personen ständig beschäftigt sind.

**§ 9**  
**Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt der Ressortleiterin/ dem Ressortleiter Pressewart. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Ressortleiterin/ den Ressortleiter Pressewart, den Vorstand und dem Administrator vorgenommen werden.

2. Die Ressortleiterin/ der Ressortleiter Pressewart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung der Ressortleiterin/ des Ressortleiter Pressewart. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter/in Pressewart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Ressortleiterin/ des Ressortleiter Pressewart, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

**§ 10**  
**Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.